



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 19. Juni 2012
Nummer: 2/2012
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:25 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf HakeI

Anwesende:

1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner
Finanzreferent Albert Krug
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer
GRⁱⁿ Andrea Heinrich
GR Thomas Hochlahner
GRⁱⁿ Gertraud Horvath
GR Walter Komar
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GRⁱⁿ Sylvia Lechner
GR Mirko Oder
GRⁱⁿ Iris Polanschütz
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR August Singer ab TOP 2
SRⁱⁿ Iris Strohmeier
GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek
GR Martin Vasold
GR Herbert Waldeck
GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer
GR Renè Wilding
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GR Werner Rinner, GR Ferdinand Kury, GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser, GR Stefan Wasmer

Protokollführer: Mag. Helmut Kollau

Weitere Anwesende: Hilde Unterberger, Michaela Dechler, Helene Eder, Nina Steinbacher, Mag. Susanne Greiml, Franz Wohlmutter, Egon Gojer

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erklärt, dass folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2012
2. Fragestunde
3. Bericht über die Gemeindestruktureform
4. Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung Nr. 1.03 des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 2“ für den Um- und Zubau beim bauMax Liezen am Standort „Gesäusestraße 30“
5. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Steiermark über die Förderung der Musikschule
6. Abschluss einer Vereinbarung mit der Lincoln Land Austria GmbH und der Hypo Steiermark Immobilien Leasing Gmb zur Verlegung der Gemeindestraße beim bauMax
7. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gebetsroither GmbH zur Verlegung der Gemeindestraße beim bauMax
8. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Steiermark über die Kostentragung der Sanierung der B 320 Ennstal Straße
9. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Steiermark um Abtausch einer Teilfläche der L 740 Lassinger Straße mit der Bahnhofstraße
10. Bewilligung der Löschung eines Pfandrechtes in EZ 631 KG Liezen, Eigentümerin Frau Elisabeth Stuhlpfarrer und Verlassenschaft von Frau Elisabeth Lemmerer
11. Erhöhung des Besamungskostenzuschusses
12. Ansuchen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH um diverse Subventionen
13. Bericht des Prüfungsausschusses
14. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

15. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2012

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2012 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Fragestunde

a) Geh- und Radweg entlang Pyhrnstraße

GR Horvath erklärt, bei der Werkstraße gibt es einen kombinierten Rad- und Fußweg, der auch als solcher gekennzeichnet ist und es ist daher erlaubt, auf diesem Gehweg auch mit dem Rad zu fahren. Entlang der Pyhrnstraße gibt es auch einen sehr breiten Gehweg, der ebenfalls zum Fahrrad fahren geeignet wäre. Sie möchte jedoch wissen, warum dort keine entsprechende Tafel steht.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der Antrag zur Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges wurde bei der Bezirkshauptmannschaft seit langem eingebracht. Er kann jedoch derzeit nicht sagen, warum dies nicht durchgeführt wird. Er wird sich entsprechend erkundigen.

Zur Kenntnis genommen.

b) Einladung zu den Jubilarfeiern

Vizebürgermeister Dr. Mayer sagt, der Bürgermeister habe ihm zugesagt, ihn bei den Jubilarehrungen einzuladen. Er fragt ihn, ob er dies vergessen habe.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er habe dies natürlich nicht vergessen. Im Jahr finden immer drei Jahrgangsfeste statt. Das Versprechen der Einladung habe er bei der heurigen letzten Jahrgangsfestfeier ausgesprochen. Die nächsten Jahrgangsfeste finden aber erst wieder im Jahr 2013 statt und er wird natürlich Herrn Vizebürgermeister rechtzeitig einladen.

Zur Kenntnis genommen.

c) Errichtung von Parkbänken entlang des Erzweges

Vizebürgermeister Dr. Mayer erklärt, im Stadtrat habe er bereits die Anregung gegeben, entlang des Erzweges für die Bewohner des Pflegezentrums Parkbänke aufzustellen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dies sei richtig. Er habe bereits die Aufstellung der Parkbänke zugesagt, sofern dies möglich ist.

Zur Kenntnis genommen.

d) Weiterführung des e5-Programmes

GR Singer erklärt, nachdem der Energiebeauftragte, Mag. Frei, nicht mehr bei der Stadtgemeinde arbeitet, möchte er wissen, ob es bereits ein Konzept gibt, wie weitergearbeitet werden kann bzw. wer die Arbeit übernehmen wird.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, man habe sich natürlich schon Gedanken gemacht und er hat bereits mit der Umweltreferentin die Arbeit der letzten zwei Jahre durchbesprochen. Die Stadtgemeinde möchte aus dem e5-Programm nicht aussteigen. Ziel ist es sogar, 2014 das zweite „e“ zu erreichen. Im Juli gibt es einen Termin zwischen Frau Umweltreferentin Waldeck-Weirer, Herrn Mag. Kollau und Vertretern des Landesenergievereines, um die weitere Vorgangsweise zu besprechen.

Zur Kenntnis genommen.

e) Errichtung eines Radweges entlang der Admonter Straße ab der Niederfeldstraße

GR Horvath sagt, die Gemeinde arbeitet derzeit an einem Verkehrs- und Entwicklungskonzept und sie möchte wissen, ob die Admonter Straße ab der Niederfeldstraße in Richtung Osten berücksichtigt wird, wie z. B. für die Errichtung eines Radweges.

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, durch die Diskothek in der Niederfeldstraße gibt es das Problem, dass Jugendliche zu Fuß durch die Admonter Straße gehen und dort Lärm verursachen, sodass die Gemeinde die Jugendlichen nicht durch die Admonter Straße, sondern bewusst über die Werkstraße führen möchte. Im Bereich der Firma Tatschl bis zur Niederfeldstraße ist weiters die Straßen so eng, dass kein Gehweg errichtet werden kann. Die Admonter Straße - ab der Niederfeldstraße in Richtung Osten - hat für ihn einen dörflichen Charakter und er eigentlich möchte, dass diese Straße nur von Anrainern benutzt wird.

Zur Kenntnis genommen.

f) Sanierung der Admonter Straße im Reitthal

GR Lechner regt an, die Admonter Straße im Reitthal zu sanieren.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, für die Straße in diesem Bereich wurde eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen. Sie ist bei dieser Geschwindigkeit ausreichend befahrbar. Es gibt in Liezen andere Straßenzüge, auf denen viel mehr Verkehr stattfindet und in Anbetracht der finanziellen Ressourcen sind hier Prioritäten der Sanierung zu setzen.

Zur Kenntnis genommen.

g) Betriebsführung der Tennishalle

Vizebürgermeister Dr. Mayer möchte wissen, wie es mit der Tennishalle weiter geht.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Stadtgemeinde bemüht sich seit fast drei Jahren um eine zufriedenstellende Lösung. Er war selbst bereits dreimal in Graz bei der Bank. Es konnte jedoch keine Lösung gefunden werden, da offensichtlich der Besitzer noch die Zinsen zahlt.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Bericht über die Gemeindestrukturreform

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, in der letzten Gemeinderatssitzung wurde bereits ausführlich über die Gemeindestrukturreform berichtet.

Am 23. Mai 2012 fand in der Bezirkshauptmannschaft Liezen ein erstes Verhandlungsgespräch der Gemeinden Liezen, Selzthal und Weißenbach bei Liezen mit Vertretern des Landes Steiermark über die Gemeindestrukturreform statt.

Das Land Steiermark schlägt vor, dass sich die Gemeinden Liezen und Weißenbach bei Liezen zu einer neuen Gemeinde vereinigen. Eine Erweiterung um die Gemeinde Selzthal erhält grundsätzlich die Unterstützung des Landes. Das Land begründet diesen Vorschlag mit folgenden Daten und Fakten:

1. Liezen ist regionales Zentrum entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm und regionales Gemeindezentrum laut Leitbild zur Gemeindestrukturreform. Die Gemeinde Weißenbach bei Liezen hat Veränderungsbedarf entsprechend dem Leitbild zur Gemeindestrukturreform.
2. Die Hauptorte der Gemeinden Weißenbach bei Liezen und Selzthal liegen 4 km bzw. 7 km von Liezen entfernt. Die Siedlungsgebiete von Liezen und Weißenbach sind zusammengewachsen.
3. Die Bevölkerungsprognose für die drei Gemeinden ist negativ (zwischen -2,9 % und -12 %).
4. Es besteht bereits jetzt eine Reihe von Kooperationen und Verbänden, insbesondere zwischen Liezen und Weißenbach, wie zB im Bereich der Hauptschule, des Pfarrverbandes, etc.
5. Alle drei Gemeinden machen derzeit die örtliche Raumplanung getrennt, durch eine gemeinsame Raumplanung ergeben sich hohe Synergie-Potenziale.
6. Bündelung der Finanzmittel
7. Potential im Bereich der Personalentwicklung.
8. Erhalt und effiziente Nutzung der vorhandenen Infrastruktur
9. Finanzielle Auswirkung einer Gemeindevereinigung:
Fusionsprämie FAG, Reformfonds des Landes, Bedarfszuweisungsmittel

Seitens des Landes wird ausgeführt, dass eine Verbandslösung derzeit keine Unterstützung durch das Land Steiermark erhält.

Von den Vertretern der drei Gemeinden wurden folgende Bereiche angesprochen:

1. Verkehrsinfrastruktur, Personalnahverkehr, insbesondere Verkehrslösung für das Ennstal.
2. Die demografische Entwicklung in der Region.
3. Die raumplanerische Situation in den Gemeinden, insbesondere der Mangel an Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Liezen.
4. Aus Sicht der Gemeinde Weißenbach bei Liezen besteht für sie kein Veränderungsbedarf.
5. Die finanzielle Situation der Gemeinden.
6. Einbindung der Gemeindebevölkerung, Information der Bevölkerung, mögliche Bürgerbefragungen.
7. Der Erhalt der Vereine.
8. Die Möglichkeiten einer effektiveren und effizienteren Verwaltung in einer Einheit mit fast 10.000 Einwohnern.
9. Hausapotheken, praktische Ärzte und Apotheken in Folge einer Gemeindestruktureform.
10. Die Analyse der potentiellen neuen Gemeinde soll mit der Ist-Situation verglichen werden.
11. Aufgabenreform

Vom Land Steiermark wurde folgende Vorgangsweise festgelegt:

Die Gemeinden Liezen und Weißenbach bei Liezen führen weitere Gespräche untereinander sowie mit dem Land Steiermark, mit dem Ziel, die Vor- und Nachteile einer neuen gemeinsamen Gemeinde in der Analysephase abzuklären. Seitens des Landes Steiermark wird dafür ein Koordinator zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Selzthal gibt dem Land Steiermark in ihrer Stellungnahme bekannt, ob sie an der vertieften Analyse zusammen mit Rottenmann oder Liezen teilnimmt.

Die Gemeinden bringen das Protokoll dieser Besprechung in der nächsten Gemeinderatssitzung ein und werden dem Land Steiermark bis spätestens 06. Juli 2012 eine schriftliche Stellungnahme über das Ergebnis der Beratung der Gemeinde übermitteln. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Die Gemeinden Lassing und Ardning wurden zu den Gesprächen nicht eingeladen, da sie bei der Punktebewertung durch das Land die erforderlichen 70 Punkte erreicht haben.

Aus seiner Sicht sollte die Stadtgemeinde für weitere Gespräche bereit sein und die Vor- und Nachteile einer Fusionierung genau untersuchen lassen. Dies jedoch mit Unterstützung eines Koordinators von Seiten des Landes. Er selbst sieht schon Vorteile einer Fusionierung für alle Gemeinden. So können Einsparungen bei den Gebäuden oder bei den Funktionären lukriert werden. Wenn man alle fünf Gemeinden rund um Liezen zusammenfasst, so gibt es derzeit 85 Gemeinderäte und fünf Bürgermeister. Natürlich könnte Liezen auch alleine weiter bestehen. Er selbst weiß derzeit nicht, wie das Land entscheiden wird.

Vizebürgermeister Dr. Mayer möchte wissen, ob der Bürgermeister, z. B. in Weißenbach oder in Selzthal, eine Außenstelle betreiben möchte.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, aus seiner Sicht ist dies nicht notwendig, da zu bedenken ist, dass eigentlich der Bürger sehr selten auf das Gemeindeamt geht.

GR Horvath stellt fest, dass ursprünglich bei der Fusionierung immer von Freiwilligkeit gesprochen wurde. Dies ist jetzt nicht mehr der Fall. Sie möchte nun wissen, wo Gemeinden tatsächlich Einsparungspotenziale haben. Sie stellt sich die Frage, ob tatsächlich bei Zusammenlegung der Bauhöfe wirklich eingespart werden kann, da z. B. auch die Wege weiter werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, allein wenn man statt fünf nur ein Gemeindeamt hat, so kann man sehr viel bei den Betriebskosten sparen. Die Gebäude sind natürlich anders zu verwenden.

GR Horvath ergänzt, für sie stellt es auch ein Problem dar, wenn die Wege größer werden, dass die Mobilität, insbesondere der älteren Menschen, sehr schwierig ist, da z. B. sehr viele Züge eingestellt werden.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, zu bedenken sei, dass die Einnahmen der Gemeinden immer weniger und die Ausgaben immer größer werden. Man wird sich zukünftig einfach viele Dinge nicht mehr leisten können und das Land nimmt grundsätzlich an, dass durch die Fusionierungen Einsparungen erfolgen. Für Liezen muss dies aber erst berechnet werden.

GR Hochlahner bemerkt, dass für ihn die Fusionierung grundsätzlich nicht schlecht sei. Er ist jedoch skeptisch, wenn Weißenbach keine Anlaufstelle hat, ob sich dies die Bevölkerung gefallen lassen werde. Bei den Einsparungen denke man sicher zuerst an Personaleinsparungen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt dazu, das Personal werde natürlich zu übernehmen sein, jedoch werde man bei natürlichen Abgängen nachdenken, ob diese nachbesetzt werden. Dies erfolge aber bereits jetzt schon bei jeder Gemeinde.

GR Wilding findet den Zusammenschluss nicht schlecht, wenn die Gemeinden und die Bevölkerung selbst dies befürworten.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dass die Gemeinden Weißenbach und Selzthal grundsätzlich positiv unterwegs seien. Man muss sich jedoch im Detail noch genau anschauen, wie viel Sanierungs- und Investitionsbedarf vorhanden ist. Wenn ein Zusammenschluss erfolgt, so wird vom Land ein Kommissär eingesetzt, meist ein Bürgermeister, und 2015 erfolgt eine neue Wahl des Gemeinderates.

GR Singer bemerkt, dass die sachlichen Gründe für eine Fusionierung sprechen. Die emotionale Seite ist für ihn jedoch viel schwieriger. Derzeit missbrauchen unvernünftige politische Vertreter diese emotionale Seite und wenn sich hier nichts ändert, wird eine Fusionierung auch nicht gelingen. Durch die Durchführung einer Volksbefragung im jetzigen Stadium schaukelt sich der Widerstand auf. Vorbildlich sind die Vertreter von Selzthal, die sich eine Fusionierung sachlich anschauen möchten. Hingegen in Weißenbach wird Stimmung dagegen gemacht.

GR Lechner sagt, für die ältere Generation war eine Gemeinde immer eine Heimat und eine Identitätsfrage. Diese Werte sind jedoch nicht an Grenzen gebunden. Zu bedenken ist auch, dass die Gemeinde jetzt eher Behörde ist und Verwaltungsaufgaben zu erledigen hat. Sie erinnert an 1964, wo es eine sehr große Reform gegeben hat, in der die Anzahl der Gemeinden von ca. 800 auf ca. 560 reduziert worden ist. Ebenso ist zu bedenken, dass viele Gemeinden eine Auspendlerquote von mehr als 80 % haben. Eine Prognose sieht voraus, dass es 2013 85 Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern geben wird. Derzeit gibt es in der Steiermark 542 Gemeinden, die auch jährlich, z. B. den Rechnungsabschluss, erstellen müssen und das Land diese zu prüfen hat. Auch die Flächenwidmungspläne sollten überregional gesehen werden.

Vizebürgermeister Dr. Mayer bemerkt, die wirtschaftliche Notwendigkeit des Zusammenschlusses sieht man eindeutig, jedoch die emotionale Ebene kann viel zerstören. Man muss daher an dieses Thema sehr sensibel herangehen.

GR Singer sagt, das Land will die Gemeinden mit Zwangsmaßnahmen fusionieren. Er hat jedoch gehört, dass Vertreter des Landes bereits in der Gemeinde Weißenbach erklärt haben, wie sie sich verhalten sollen, damit Weißenbach nicht mit Liezen fusioniert wird.

Vizebürgermeister Dr. Mayer erklärt, ihm ist eine solche Vorgangsweise nicht bekannt, da die ÖVP auf Bezirksebene klargestellt hat, dass die Gemeindestrukturreform durchgezogen wird.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung Nr. 1.03 des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 2“ für den Um- und Zubau beim bauMax Liezen am Standort „Gesäusestraße 30“

GR Waldeck berichtet, die Änderung des Bebauungsplanes „Handelszone Ost“ wurde bereits in zahlreichen Sitzungen des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses beraten.

Der geplante Um- und Zubau beim bauMax Liezen am Standort „Gesäusestraße 30“ macht es erforderlich, dass der Bebauungsplan „Handelszone- Ost, Abschnitt 2“ geändert werden muss. Der Gemeinderat hat nun die Auflage für die Änderung zu beschließen. Diese Änderung sollte dann in der Zeit von 25.06.2012 bis einschließlich 24.08.2012 öffentlich aufgelegt werden, danach wären allenfalls eingelangte Einwendungen und Stellungnahmen vom Gemeinderat zu behandeln.

Nach derzeitigem Wissensstand soll der Um- und Zubau im nächsten Jahr erfolgen, die Firma bauMax möchte aber heuer noch das Genehmigungsverfahren abwickeln.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen beschließt hiermit die Absicht, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Handelszone Ost, Abschnitt 2“ durch die Änderung Nr. 1.03 abzuändern.

Der Entwurf dieser Änderung Nr. 1.03 des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 2“, bestehend aus den zeichnerischen Darstellungen und dem Wortlaut der Verordnung einschließlich Erläuterungsbericht, wird entsprechend den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes - mindestens acht Wochen - in der Zeit von

*Montag, den 25.06.2012
bis einschließlich
Freitag, den 24.08.2012*

im Stadtamt Liezen, Bauverwaltung, Dachgeschoß, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag, 14.00 bis 16.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich Erläuterungsbericht hat folgenden Wortlaut:

VERORDNUNG

Grundlagen:

Die Änderung Nr. 1.03 des Bebauungsplans „Handelszone-Ost, Abschnitt 2“ wurde auf Grundlage des aktuellen Kataster- und Naturbestandes sowie eines Entwurfes für die neuen Grundgrenzen im Bereich der Erschließungsstraße unter Einbeziehung einer vorliegenden Bebauungsstudie für das Grundstück Nr. 536 erstellt.

Nachdem die Änderungen umfangreich sind, wird für den gegenständlichen Bereich eine neue Verordnung erlassen. Die Festlegungen beziehen sich ausschließlich auf den im Planblatt dargestellten Änderungsbereich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Handelszone-Ost, Abschnitt 2“ in der geltenden Fassung. Außerhalb liegende Festlegungen bleiben unberührt.

§ 1

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Änderung Nr. 1.03 des Bebauungsplanes „Handelszone-Ost, Abschnitt 2“ besteht aus der vom Architekt Dipl.-Ing. Joseph Nograsek, Graz, verfassten „SOLL-Darstellung“, Pl.-Nr.: RO-Li-BPI-HZO/2_Ä.03/E/Za/11, der „IST-Darstellung“ (beide im Maßstab 1:1000 samt Planzeichenerklärung) und dem Verordnungstext. Ein Erläuterungsbericht ist beigelegt.

§ 2

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Nr. 534, 536, 539, 542, 543, 544, 630/1, 631, 632/1, 632/2 und 535/1 (Verkehrsfläche) der Katastralgemeinde 67409 Reithal.

§ 3

Art der baulichen Nutzung

(1) Auf den Grundstücken Nr. 534, 536, 631, 632/1 und 632/2 KG 67409 Reithal sind Betriebe der Kategorie „Einkaufszentren 2“ und ergänzende Dienstleistungsbetriebe zulässig.

(2) Auf den Grundstücken Nr. 530/1, 539, 542, 543 und 544 der Katastralgemeinde 67409 Reithal sind für „Industriegebiete 1“ typische Betriebe zulässig.

(3) Für die Grundstücke Nr. 542, 543 und 544 der Katastralgemeinde 67409 Reithal sind vor ihrer Bebauung im Einvernehmen mit der Flussbauleitung Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdung durch die Enns durchzuführen.

§ 4

Maß der baulichen Nutzung

(1) Die zulässige Bebauungsdichte beträgt auf den Grundstücken Nr. 534, 536, 631, 632/1 und 632/2 KG 67409 Reithal 0,5 bis 2,5, Nr. 630/1, 539, 542, 543 KG 67409 Reithal 0,5 bis 2,0, Nr. 544 KG 67409 Reithal 0,2 bis 1,0.

(2) Der höchstzulässige Bebauungsgrad beträgt für die Grundstücke Nr. 534 und 536 KG 67409 Reithal jeweils 0,50, Nr. 631, 632/1 und 632/2 KG 67409 Reithal - zusammen - 0,7, Nr. 630/1, 539, 542, 543 und 544 KG 67409 Reithal 0,6.

§ 5

Bebaubare Flächen

(1) Die bebaubaren Flächen, begrenzt durch Bauflucht- bzw. Baugrenzlinien, sind dem Planblatt zu entnehmen.

(2) Das Übertreten der Bebauungslinien durch Vordächer ist im Inneren der Grundstücke bis zu einer Tiefe von 4,00 m, die Errichtung von untergeordneten eingeschobigen Bauten wie Einhausungen für Müllbehältnisse, Überdachungen von Einkaufswägen- bzw. Radabstellplätzen und dergleichen sind auch außerhalb der durch die Baugrenzlinien definierten Bereiche zulässig.

§ 6

Bebauungsweise

Für den Verband der Grundstücke Nr. 631, 632/1 und 632/2 KG 67409 Reithal wird die geschlossene bzw. gekuppelte, für das Grundstück Nr. 536 KG 67409 Reithal die offene, für die Grundstücke Nr. 630/1, 539, 542, 543 und 544 KG 67409 Reithal die offene bzw. gekuppelte Bebauungsweise festgelegt.

§ 7

Gebäudehöhen, Höhenlage von Anlagen

(1) Die zulässigen Gebäudehöhen sind dem Planblatt zu entnehmen. Werbeeinrichtungen dürfen die festgelegte Gebäudehöhe überragen.

(2) Im Osten des Geltungsbereiches queren Elektrizitätsleitungen den Bebauungsplanbereich. Zur Abstimmung der Gebäudehöhe ist das Einvernehmen mit dem Leitungsträger herzustellen.

(3) Geländeänderungen sind zulässig, soweit damit keine Beeinträchtigung der angrenzenden Liegenschaften und Verkehrsflächen verbunden ist.

(4) Bezüglich der Abführung von Oberflächenwässern ist das Einvernehmen mit der Baubehörde bzw. mit den zuständigen Dienststellen herzustellen.

§ 8

Verkehrs-, Parkierungsflächen, Grundstückszufahrten

(1) Die Lage und Ausformung der öffentlichen Verkehrsflächen sind im Planblatt durch Straßenfluchtlinien festgelegt. Die Flächen dafür sind in das öffentliche Gut abzutreten.

(2) Die festgelegten privaten Verkehrsflächen sind der Plandarstellung zu entnehmen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.

(3) Die zulässigen Grundstückszufahrten sind dem Planblatt zu entnehmen.

(4) Stellplätze sind gemäß Stmk. Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen innerhalb der Grundstücke zu schaffen. Für das Einkaufszentrumsgebiet sind die einschlägigen Festlegungen aus dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz bzw. der einschlägigen Verordnung zu berücksichtigen.

(5) Innerhalb der Bebauungsbereiche sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl zu errichten.

§ 9

Freiraumgestaltung

(1) Nicht befestigte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten, wobei der heimischen Pflanzengesellschaft Rechnung zu tragen ist.

(2) Die Standorte für verbindliche Baumpflanzungen sind der Plandarstellung zu entnehmen.

(3) Pro 5 Autoabstellplätze ist ein Baum (Pflanzgröße: 14-16 cm, Stammumfang in 1 m Höhe gemessen) zu pflanzen; Ersatzpflanzungen bzw. Ablösen sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Liezen möglich.

(4) Standplätze für die Müllentsorgung sind im Inneren von Gebäuden anzuordnen, andernfalls einzuhausen bzw. mit entsprechendem Sichtschutz zu versehen.

§ 10

Gebäudegestaltung, Werbeeinrichtungen

(1) Alle dem öffentlichen Raum zugewandten Fassaden sind in entsprechender Qualität auszuführen.

(2) Werbeträger sind als Teil der Architektur auszubilden bzw. nach einem Gesamtkonzept zu gestalten. Das Einvernehmen mit der Baubehörde ist herzustellen.

§ 11
Bodenqualität

Der Geltungsbereich liegt im Bereich unsicherer Bodenbeschaffenheit (siehe dazu Gutachten Univ.-Prof. Dr. Riedmüller). Im Zuge der Planung ist ein bodenmechanisches Gutachten einzuholen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender statischer Nachweis für die Gebäude zu erbringen.

§ 12
Rechtskraft

(1) Die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beginnt mit dem der Kundmachungfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig treten die bisher geltenden Festlegungen für den Änderungsbereich außer Kraft.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

- Änderungsbereich:

Der Änderungsbereich umfasst den östlichen Bereich des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 2“. Die als „Flächen für Einkaufszentren 2“ festgelegten Grundstücke sind bebaut (Forstinger, MAN, bauMax), die als „Industriegebiet 1“ festgelegten Flächen sind noch unbebaut.

Die Erschließung des Bereiches erfolgt von der Ennstal Bundesstraße B 320 aus, einerseits durch eine Stichstraße entlang der Westgrenze der Liegenschaft „Forstinger“, andererseits durch eine bis zur „Richard-Steinhuber-Straße“ durchgebundene Erschließungsstraße. Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan ist weiters eine Verbindungsspanne zwischen der derzeitigen Stichstraße und der Erschließungsstraße vorgesehen.

- Anlass der 3. Änderung:

Die gegenständliche Bebauungsplanänderung wurde durch drei Tatbestände veranlasst:

- 1. Die Firma bauMax beabsichtigt, den östlichen Gebäudetrakt - der Bauschäden aufweist - abzurechen und einen Ersatzbau mit anschließendem Freigelände in Verlängerung der westlichen Bauflucht zu errichten. Im Zuge des Umbaus sollen die Zufahrts- und Anlieferrelationen neu organisiert werden. Dazu soll die Erschließungsspanne zwischen der B 320 und Richard-Steinhuber-Straße verbreitert werden. Da dazu ein Grundstücksstreifen der westlich angrenzenden Grundstücke*

notwendig und damit eine Anpassung der Bebauungslinien verbunden ist - die Einwilligung der Besitzer liegt vor - wurden die betroffenen Liegenschaften in die Änderung einbezogen.

- 2. Im Zuge der Verhandlungen über die Straßentrasse wurde von den Besitzern der Grundstücke Nr. 534 und 539 KG 67409 Reithal der Wunsch an die Stadtgemeinde gerichtet, die Durchbindung zur Stichstraße nicht mehr festzulegen, da die beiden Liegenschaften in absehbarer Zeit einer gemeinsamen Nutzung zugeführt werden sollten.*
- 3. Die Nutzungsfestlegungen im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan sind an den Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 und die Baulinien an den aktuellen Katasterstand anzupassen.*

- Planungsgrundlagen:

- Für den Umbau des Baumarktes liegt ein mit der Stadtgemeinde Liezen akkordiertes Projekt vor.*
- Ein auf Basis eines Projektes für die Verbreiterung der Erschließungsstraße (BHM-Ingenieure, Rottenmann) verfasster Teilungsplan (GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH.) bildet die Grundlage für die Festlegung der öffentlichen Verkehrsfläche.*
- Aktueller Katasterstand.*

- Ziele der Bebauungsplanänderung:

Ziele der Änderung sind:

- Sicherstellung einer funktionstüchtigen Erschließung im Hinblick auf eine intensive Nutzung der angrenzenden Grundstücke.*
- Bessere Organisation der Grundstückszu- und abfahrten.*
- Entsprechende Einbindung des Ersatzbaues in die Baustruktur.*

- Zu den Festlegungen:

Nutzung, Nutzungsintensität

Die Nutzungsfestlegungen werden dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan angepasst, wobei eine tatsächliche Änderung nur für die Grundstücke Nr. 542, 542 und 544 KG 67409 Reithal eintritt (ursprünglich EZ II - Sonderformen in der Änderung L(J/1)).

Die zulässigen Bebauungsdichten bzw. Bebauungsgrade bleiben gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert.

Bauflucht- und Baugrenzlinien

Der Verlauf der Bauflucht- bzw. Baugrenzlinien wird einerseits entsprechend dem vorliegenden Projekt für den Baumarkt festgelegt, andererseits dem im Bereich der Aufschließungsflächen für Industrie 1 dem aktuellen Katasterstand bzw. im Bereich der Straßenerweiterung dem neuen Grenzverlauf angepasst.

Verkehrsflächen

Um die Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraße - insbesondere im Hinblick auf eine zukünftig intensive Nutzung der westlich und südlich angrenzenden Liegenschaften - sicherzustellen wird ein breiterer Korridor festgelegt. Dazu werden von den angrenzenden Grundstücken Teilflächen im Umfang von insgesamt rund 700 m² als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Zu- und Abfahrt zur Parkierungsanlage des Baumarktes und zu den Industrieflächen erfolgt entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze. Zusätzlich ist für den Baumarkt eine Ausfahrt im Norden des Grundstückes Nr. 538 KG 67409 Reithal vorgesehen. Die Anlieferung des Baumarktes erfolgt in einer Ladebucht an der Westfassade.

Da die Liegenschaften an der westlichen Grenze des Änderungsbereiches bereits durch die vorhandene Stichstraße erschlossen sind und die durchgebundene Erschließungsstraße verbreitert wird, kann dem Anliegen der Besitzer der Grundstücke Nr. 534 und 539 KG 67409 Reithal entsprochen und von einer Ausweisung der Verbindungsspanne abgesehen werden.

Parkplätze sind nach den Anforderungen im Stmk. Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen zu errichten.

Freiraumgestaltung

Um an der Grenze zur unbebauten Ennsniederung einen weichen Übergang zu schaffen, wird an der südlichen Bebauungskante ein Pflanzstreifen festgelegt, der mit Bäumen zu versehen ist. Die festgelegte Baumpflanzung im Bereich der Parkierungsanlagen soll den Eindruck von ausgedehnten „Asphaltseen“ mildern und zumindest teilweise die Bodenversiegelung kompensieren.

Gebäudegestaltung, Werbeanlagen

Da das Bebauungsplangebiet von mehreren Seiten aus dem öffentlichen Raum eingesehen werden kann, ist es notwendig, in der Fassadengestaltung darauf zu reagieren. In der Verordnung kommt das zum Ausdruck.

Um einen Wildwuchs an Werbeeinrichtungen zu verhindern, sollen Werbeträger grundsätzlich als Bestandteil der Architektur konzipiert werden. Für weitere Werbeobjekte ist das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

Bodenqualität

Nachdem sich der Geltungsbereich laut Gutachten Prof. Riedmüller im Bereich von unsicherer Bodenqualität befindet, wird in der Verordnung ein entsprechendes bodenmechanisches Gutachten verlangt, das bereits im Rahmen der Objektplanung einzuholen ist, um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen in Betracht ziehen zu können.

Anmerkungen zur IST-Darstellung:

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Handelszone Ost, Abschnitt 2“ liegt nicht in digitaler Form vor. Als Planungsunterlage stand seinerzeit die nicht abgeglichene, analoge Katastermappe zur Verfügung, die gegenüber dem jetzt vorliegenden Katasterstand Abweichungen aufweist. Daher werden die Festlegungen in der IST-Darstellung in „Interpretation“ der Originalform jedoch auf dem aktuellen Katasterstand dargestellt.

Beschluss: einstimmig angenommen.

5.

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Steiermark über die Förderung der Musikschule

Finanzreferent Albert Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen ist im Schuljahr 1999 dem Organisationsstatut für Musikschulen in Steiermark beigetreten. Auf Grundlage dieses Organisationsstatutes wurde mit dem Land Steiermark eine unbefristete Förderungsvereinbarung abgeschlossen, die vom Land Steiermark mit Wirkung 31.08.2011 aufgekündigt worden ist.

Infolge wurde eine Förderungsvereinbarung bis zum Ende des Musikschuljahres 2011/12 abgeschlossen.

Hintergrund ist, dass die Allgemeinen Richtlinien für eine Musikschulförderung in der Landesregierung neu beschlossen worden sind und derzeit eine Arbeitsgruppe an einer Neuorganisation der Steirischen Musikschulen arbeitet.

Mit Schreiben vom 07. Mai 2012 hat nun die Landesregierung angeboten, noch einmal einen Förderungsvertrag für das Schuljahr 2012/2013 zu denselben Bedingungen, wie im vergangenen Jahr abzuschließen.

GR Singer ist sich nicht sicher, ob die derzeitige provisorische Leiterin auch die zukünftige Leiterin sein wird. Die derzeitige Leiterin bemüht sich sehr, für die Musikschule Neues zu erarbeiten und er sieht nicht ein, warum durch diesen Vertrag die Entwicklung der Musikschule gehemmt werden soll. Er stellt sich auch die Frage, warum der Vertrag nicht ausverhandelt wurde. Durch diesen Vertrag wird die Leiterin nicht motiviert und auch die Rückkehr von guten Musikern nach Liezen verhindert.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, der vorliegende Vertrag wurde mit Vertretern des Städte- und Gemeindebundes ausverhandelt. Wichtig ist, dass das Land Steiermark nur eine Förderung für ein bestimmtes Stundenkontingent zur Verfügung stellt, die Gemeinde jedoch ihrerseits alleine bestimmt, welche Lehrer sie beschäftigt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit dem Land Steiermark zur Förderung der Städtischen Musikschule Liezen für das Schuljahr 2012/2013 den vorliegenden Förderungsvertrag ab, der im Wesentlichen folgende Punkte beinhaltet:

Die Förderung erfolgt durch die Refundierung von Personalkosten, die durch die Beschäftigung von Musiklehrer/innen und Musikschulleiter/innen entstehen.

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt entsprechend der Förderungsrichtlinie.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit Schuljahr 2012/2013 und endet mit 31. August 2013.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich von der Neubestellung von Musiklehrer/innen und Musikschulleiter/innen Abstand zu nehmen, es sei denn, es liegt ihr eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Förderungsgebers vor. Dies gilt auch für jede Erhöhung der Wochenstundenanzahl von Musikschullehrer/innen und Musikschulleiter/innen um mehr als 50 % ihrer bisherigen Unterrichtsverpflichtung. Die Stadtgemeinde Liezen verpflichtet sich bei Musikschüler/innen, welche die Musikschule besuchen, einen Schulkostenbeitrag einzuheben. Dieser wird durch die Steiermärkische Landesregierung festgelegt und in der Grazer Zeitung kundgemacht.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Lincoln Land Austria GmbH und der Hypo Steiermark Immobilien Leasing Gmb zur Verlegung der Gemeindestraße beim bauMax

Finanzreferent Albert Krug berichtet, das Handelsgeschäft bauMax soll umgestaltet und dadurch die bestehende Verbindungsstraße von der B 320 Ennstal Straße zur Richard-Steinhuber-Straße in Richtung Westen versetzt werden. Die Grundeigentümerin des Handelsgeschäftes bauMax, die Firma Lincoln Land Austria GmbH, hat sich mit den Nachbarn geeinigt und übernimmt sämtliche Kosten. Die Stadtgemeinde leistet lediglich für den Umbau der Straße, und zwar für die Errichtung eines Geh- und Radweges, einen Kostenbeitrag von 1/3 der Baukosten, maximal jedoch € 34.300,00.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen,
8940 Liezen, Rathausplatz 1,
in Folge Stadtgemeinde genannt*

*der Lincoln Land Austria GmbH
(vormals EBI Handelsimmobilien Veranlagungs GmbH, FN 268122 y)
c/o G & W SteuerberatungsgmbH,
1010 Wien, Bösendorferstrasse 9
in Folge Lincoln Land genannt, und*

*der Hypo Steiermark Immobilienleasing GmbH, FN 33029y)
8010 Graz, Joaneumring 20
in Folge Hypo genannt*

wie folgt:

§ 1
Vertragsgegenstand

Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 535/1 KG 67409 Reithtal, Verbindungsstraße zwischen der Richard-Steinhuber-Straße und der B 320 Ennstal Straße.

Die Lincoln Land ihrerseits ist Eigentümerin des Grst. Nr. 536 KG 67409 Reithtal, auf welchem sich das Handelsgeschäft bauMax befindet.

Die Hypo ist Eigentümerin des Grst. Nr. 534 KG 67409 Reithtal.

Für den geplanten Um- und Zubau des Handelsgeschäftes bauMax ist es erforderlich, die auf Grst. Nr. 535/1 befindliche Straße in Richtung Westen zu versetzen.

Hiefür wird ein ca 175 m² großer Grundstücksstreifen vom Grst. Nr. 535/1, Eigentümerin Stadtgemeinde, und ein ca. 100 m² großer Grundstücksstreifen vom Grst. Nr. 534, Eigentümerin Hypo, benötigt.

§ 2 Abtretung

Die Stadtgemeinde und die Hypo übergeben hiermit an die Lincoln Land bzw. an die Stadtgemeinde und diese übernehmen die in § 1 näher beschriebenen Trennstücke dauernd und lastenfrei mit allen Rechten und Pflichten mit denen die Veräußerer ihr Trennstück bisher benützt und besessen haben oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass diese Flächen lediglich Vorausmaße sind. Die tatsächlich abzutretenden Flächen werden nach Fertigstellung der Straße durch Vermessung ermittelt werden.

Die Stadtgemeinde und die Hypo verpflichten sich daher für sich und ihre Rechtsnachfolger, nach Fertigstellung der tatsächlich errichteten Weganlage der Vermessung zuzustimmen und gegen die grundbücherliche Durchführung der Abtretung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes keinen Einwand zu erheben.

§ 3 Besitzübergang

Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Trennstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Lincoln Land bzw. der Stadtgemeinde erfolgt mit Anerkennung der Grenzen anlässlich der Erstellung des Teilungsplanes.

§ 4 Gewährleistung

Die Stadtgemeinde und die Hypo haften nicht für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der von ihr übergebenen Trennflächen, sondern lediglich dafür, dass sie von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei sind.

§ 5 Nebenvereinbarung

(1) Die Verlegung der Straße hat durch die Lincoln Land auf ihre Kosten zu erfolgen. Die Stadtgemeinde gewährt für den Bau eine Subvention von einem Drittel der Bau-

kosten, maximal jedoch € 34.300,--. Die Subvention wird nach Vorlage einer Endabrechnung ausbezahlt.

(2) Für die Übertragung des Trennstückes von der Stadtgemeinde an die Lincoln Land leistet die Lincoln Land an die Stadtgemeinde eine einmalige Entschädigung von € 65,00 pro Quadratmeter an die Hypo. Die Entschädigung ist binnen 14 Tagen nach Besitzübergang gemäß § 3 dieses Vertrages zur Zahlung fällig.

(3) Für die Übertragung des Trennstückes von der Hypo an die Stadtgemeinde leistet die Lincoln Land eine einmalige Entschädigung von € 65,00 pro Quadratmeter an die Hypo. Die Entschädigung ist binnen 14 Tagen nach Besitzübergang gemäß § 3 dieses Vertrages zur Zahlung fällig.

(3) Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass die Lincoln Land mit gesonderten Vertrag sicherstellt, dass die für die Verlegung der Straße entlang des Grst. Nr. 536, Eigentümerin Gebetsroither GmbH benötigten zusätzlichen Grundstücksflächen ohne Kosten für die Stadtgemeinde an die Stadtgemeinde übertragen werden. Hierüber ist ein schriftlicher Vertrag vorzulegen.

(4) Weiters wird dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass für den Umbau des Handelsgeschäftes bauMax der Bebauungsplan rechtskräftig angepasst wird.

§ 6

Grundbücherliche Eintragungen

Hinsichtlich Grst. Nr. 534 sind in EZ 372 folgende Eintragungen ersichtlich:

1 a 568/1963 Sicherheitszone
des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (Zl 10.339-Ra/61)
hins Gst 534

Diese ist mitzuübertragen.

26 a 314/2009
VORKAUFSRECHT gem Pkt IX. Kaufvertrag 2008-12-19 für
MAN Nutzfahrzeuge Immobilien GmbH (FN 129288F)

Die Hype verpflichtet sich eine unbeglaubigte Freilassungserklärung zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich Grst. Nr. 535/1 sind in EZ 500 folgende Eintragungen ersichtlich:

29 a 615/1962 305/2003 Sicherheitszone des Flughafens Aigen im Ennstal
(Zl 10.296/Ra-1961) hins Gst 535/1 KG Reitthal

Diese ist mitzuübertragen.

§ 7

Einverleibungsbewilligung

Die Stadtgemeinde und die Hypo erteilen somit für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die in § 1 näher bezeichneten Trennstücke abgeschrieben und der Lincoln Land bzw. Stadtgemeinde zugeschrieben werden können.

§ 8

Urkunden – Kosten und Gebühren

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet und von der Stadtgemeinde verwahrt. Die Vertragsparteien erhalten eine einfache Kopie.

Sämtliche mit diesem Vertrag und der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten trägt die Lincoln Land.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Gebetsroither GmbH zur Verlegung der Gemeindestraße beim bauMax

Finanzreferent Krug erklärt, das Handelsgeschäft bauMax soll umgestaltet und dadurch die bestehende Verbindungsstraße von der B 320 Ennstal Straße zur Richard-Steinhuber-Straße in Richtung Westen versetzt werden. Die Grundeigentümerin des Handelsgeschäftes bauMax, die Firma Lincoln Land Austria GmbH, hat sich mit den Nachbarn geeinigt und übernimmt sämtliche Kosten. Die Stadtgemeinde leistet lediglich für den Umbau der Straße, und zwar für die Errichtung eines Geh- und Radweges, einen Kostenbeitrag von 1/3 der Baukosten, maximal jedoch € 34.300,00. Herr Gebetsroither ist bereit, die benötigte Fläche an die Stadtgemeinde Liezen zu vermieten.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Herrn Robert Gebetsroither einen Bestandvertrag mit folgenden Inhalt ab, der noch von Herrn Notar Mag. Preihs im Detail auszuarbeiten ist:

- 1. Die Stadtgemeinde Liezen mietet vom Grundstück Nr. 539 EZ 426 Grundbuch Reithal eine ca. 580 m² große Teilfläche zur Errichtung einer öffentlichen Verkehrsanlage an.*
- 2. Als monatlicher Bestandzins wird ein Betrag von netto € 0,60 pro m² bezahlt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.**Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Steiermark über die Kostentragung der Sanierung der B 320 Ennstal Straße**

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, das Land Steiermark beabsichtigt, die B 320 Ennstal Straße im Bereich Unterführung Karow bis Einfahrt Kika zu sanieren und im Bereich der Einfahrt Kika eine neue Ampelanlage zu installieren.

Im Zuge dieser Straßensanierungen hat die Gemeinde Kosten der Sanierung der Gehsteige und der Verkehrssignalanlagen anteilmäßig zu übernehmen. Der Gesamtausbau kostet € 3.718.952,-- inkl. Umsatzsteuer. Der Anteil der Stadtgemeinde Liezen beträgt inklusive Grundeinlösekosten von € 15.003,-- insgesamt € 318.701,-- inkl. Umsatzsteuer.

GR Singer bemerkt, er hat sich den Vertrag sehr genau angesehen. Die Gemeinde muss 50 % der Gehwege, 50 % der Lichtsignalanlage usw. bezahlen. Er sieht das nicht ein, da die B 320 mehr Verkehr hat und dementsprechend das Land mehr zahlen müsste. Auch muss die Gemeinde 100% der Instandsetzung und der Gestaltung bezahlen. Weiters gibt es keine Einspruchsmöglichkeit oder Mängelrüge. Insgesamt ist für ihn auch das Projekt sinnlos.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt zur fehlenden Mängelrüge, dass er Vertrauen zum Land hat, dass dieses Bauvorhaben ordnungsgemäß abläuft. Nachdem auch kein Geld fließt, braucht die Gemeinde auch keine Einspruchsmöglichkeiten.

Die Stadtgemeinde schließt mit dem Land Steiermark folgenden Vertrag ab:

V E R T R A G

über die Errichtung, Durchführung und die Erhaltung von Nebenanlagen und straßenbegleitenden Maßnahmen an der B 320 Ennstal Straße

A. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**Vertragspartner**

Vertragspartner sind das Land Steiermark Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 18, Landhausgasse 7, 8010 Graz, im folgenden kurz Land genannt und

die Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, im folgenden kurz Stadtgemeinde genannt.

Gliederung

Dieser Vertrag gliedert sich in folgende Abschnitte:

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Errichtung

*Finanzierung
Übernahme und Erhaltung
Schlussbestimmungen*

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist:

Die Errichtung und Finanzierung des Bauvorhabens „ Verkehrsverbesserung Liezen „ von km 68+035,000 bis km 69+751,500 auf der B 320 Ennstal –Straße nach dem Projekt vom Planungsbüro BHM Ingenieure, Technologiepark 4, 8786 Rottenmann, von April 2012 mit der Projekts-GZ: FA18A 016.21-89/2012-35

Die Durchführung und Finanzierung straßenbegleitender Maßnahmen:

- Beschilderung,*
- Markierung,*
- Leiteinrichtungen*
- Beleuchtung*

die Errichtung von Verkehrslichtsignalanlagen (VSLA), siehe 2)

Die Übernahme und Erhaltung der in lit a) bis c) angeführten Vorhaben.

Das unter Absatz 1) lit.a) angeführte Bauvorhaben „ Verkehrsverbesserung Liezen“ beinhaltet insbesondere:

Im Zuge dieses Projektes soll die Verkehrssituation auf der B320 Ennstal Straße im Abschnitt der Stadtgemeinde Liezen verbessert werden. Hierzu werden die nachstehend Knotenpunkte mit Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA) ausgestattet und an die neuen Anforderungen angepasst:

Kreuzung 1: B320 Ennstal Straße – B138 Pyhrnpaß Straße – Bahnhofstraße

Kreuzung 2: B320 Ennstal Straße – B113 Selzthaler Straße – Planseestraße

Kreuzung 3: B320 Ennstal Straße – Richard Steinhuber Straße – Werkstraße

Weiters soll im Zuge des Bauvorhabens eine Fahrbahnsanierung der B 320 Ennstal Straße sowie die Sanierung bzw. teilweise Neubau bei den Kreuzungen der Gehsteige durchgeführt werden. Zusätzlich wird die Beleuchtung im beschriebenen Abschnitt adaptiert bzw. erneuert. Inkludiert sind weiters drei Brückenobjekte welche saniert werden.

Es wird festgestellt, dass das in Abs. 1) lit a), b) und c) angeführten Projekt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Änderungen zu diesen Projekten bedürfen des beiderseitigen, schriftlichen Einvernehmens; davon ausgenommen sind Projektänderungen, die sich auf Grund der durchzuführenden Behördenverfahren ergeben, geringfügig sind sich auf Maßnah-

men beziehen, bei denen keine Kostenaufteilung gemäß IX und X durch die Stadtgemeinde Liezen vorgesehen ist.

B. ERRICHTUNG

Umfang der Maßnahmen für das Bauvorhaben

Die Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens gemäß III Abs. 1) lit a) umfasst die Detailplanung einschließlich aller für Behördenverfahren erforderlichen Einreichunterlagen, Grundeinlöse, Ausschreibung und Bauvergabe, Baudurchführung und Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnung.

Die in Abs. 1) angeführten Maßnahmen werden durch das Land oder vom Land beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt das Land, sofern in C IX und X keine Beitragsleistung der Stadtgemeinde vorgesehen ist.

Straßenbegleitende Maßnahmen

Die Errichtung gemäß III Abs. 1) lit b) umfasst die Projektierung und Ausführung der Beschilderung, Markierung, Beleuchtung, Leiteinrichtungen sowie Prüfkosten.

Die in Abs. 1) angeführten Maßnahmen werden durch das Land (Landstraßenverwaltung) oder vom Land beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt das Land, sofern in C IX und X keine Beitragsleistung der Stadtgemeinde vorgesehen ist.

Verkehrslichtsignalanlage (VLSA)

Die Errichtung gemäß III Abs. 1) lit c) umfasst die Projektierung und Ausführung von Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA) gemäß III Abs. 2) .

Die in Abs. 1) angeführten Maßnahmen werden durch das Land oder vom Land beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt das Land, sofern in Art. C keine Beitragsleistung der Stadtgemeinde vorgesehen ist.

Behördliche Genehmigungen

Das Land Steiermark holt die erforderlichen behördlichen Genehmigungen ein. Festgehalten wird, dass für das gegenständliche Projekt jedenfalls Genehmigungen nach dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF. erforderlich sind.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Auflagen aus den Behördenbescheiden einzuhalten.

C. FINANZIERUNG

Kosten

Die Kosten für das Gesamtbauvorhaben laut IX und X werden zur Zeit des Vertragsabschlusses mit

EURO 3.718.952 inkl. USt.

geschätzt.

Die von der Stadtgemeinde davon zu tragenden Kosten werden zur Zeit des Vertragsabschlusses mit

EURO 318.701 inkl. USt.

geschätzt.

Es wird festgehalten, dass die Stadtgemeinde Liezen die oben genannte Summe einmalig als Pauschalbetrag leistet.

Kostenaufteilung für Baumaßnahmen

Die Kosten für die Errichtung der unter III. Abs. 1) lit a) angeführten Baumaßnahmen werden wie folgt aufgeteilt:

Maßnahmen	Gemeinde	Land
Gehsteig und -weg		
Neubau, Trasse Leitungen VLISA	50%	50 %
Instandsetzung	100 %	0%
Gestaltungsmaßnahmen (zB Pflasterungen, Parkstreifen, Einfassungsplatten)	100%	0 %
Zäune versetzen, Steinschlichtungen, Mauern u. Ä.	50%	50%

Für die Einleitung von Oberflächenwässern aus anliegenden Grundstücken in die Straßenentwässerung wird auf das Landes-Straßenverwaltungsgesetz § 26 (2) verwiesen.

Kostenaufteilung für straßenbegleitende Maßnahmen

Die Kosten für die Errichtung der unter III. Abs. 1) lit b) angeführten Baumaßnahmen werden wie folgt aufgeteilt:

Maßnahmen	Gemeinde	Land
Beleuchtung		
In Konfliktzonen: Planung und Bau der Beleuchtung und aller damit zusammenhängenden Arbeiten	0%	100 %
Außerhalb von Konfliktzonen:		

<i>Planung und Bau der Beleuchtung und aller damit zusammenhängenden Arbeiten</i>	100%	0 %
<i>Schaltschrank Anschlusskosten bis Schaltschrank Anschlussgebühr</i>	100 %	0%
<i>Bei gewünschter Beleuchtung durch Gemeinde oder Dritte sind alle baulichen Maßnahmen von diesen zu finanzieren **(Stromkosten, Erhaltungskosten etc. sind von diesem mit der Gemeinde vertraglich zu vereinbaren)</i>	**100%	0 %

Die Errichtung von Beleuchtungsanlagen an Landesstraßen bedarf der Zustimmung der Landesstraßenverwaltung und ist nachweislich normgerecht zu planen und auszuführen.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, die Beleuchtungsanlagen und alle damit zusammenhängenden Teile und Anlagen auf ihre Kosten ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und so zu betreiben, dass sie den Zweck – Verbesserung der Sichtverhältnisse in den Nachtstunden und Erhöhung der Verkehrssicherheit erfüllen.

<i>Maßnahmen</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Land %</i>
<i>Verkehrssignalanlagen</i>		
<i>VLSA: B320 Ennstal Straße – B138 Pyhrnpaß Straße – Bahnhofstraße (Huemer-Kreuzung)</i>	0%	100%
<i>VLSA: B320 Ennstal Straße – B113 Selzthaler Straße – Planseestraße (McDonald's-Kreuzung)</i>	11,2%	88,8%
<i>VLSA: B320 Ennstal Straße – Richard Steinhuber Straße – Werkstraße (Kika-Kreuzung)</i>	19,9%	80,1%
<i>Verkehrsrechner</i>	10,4%	89,6%
<i>Gemeinkosten VLSA</i>	10,4%	89,6%

Der Kostenschlüssel der Verkehrssignalanlagen leitet sich, von der Grünzeitverteilung jener Signalprogramme ab, bei denen von allen Verkehrsströmen (FG und KFZ) Anmeldungen berücksichtigt sind. Die Grünzeit einer Zufahrt ergibt sich als Summe über alle zur Verfügung stehenden Fahrstreifen je Zufahrt / Knotenarm. In die Betrachtung werden die eingesetzten Tagesprogramme der jeweiligen VLSA einbezogen.

Zahlungsverkehr

Die Abrechnung erfolgt nach Baufortschritt gemäß der Vorlage der Teil- und Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen.

Das Land Steiermark prüft nach dem Einlangen die Rechnungen auf deren Richtigkeit. Kopien der geprüften Rechnungen werden der Stadtgemeinde sofort nach der Prüfung zur Bezahlung ihrer Anteile an das ausführende Unternehmen weitergeleitet (Transferleistungen).

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich Rechnungen über ihre Anteile direkt an das ausführende Unternehmen umgehend, längstens aber binnen 14 Tagen ab Einlangen, vollständig zu begleichen.

Vom ausführenden Unternehmen berechnete Verzugszinsen sind von jenem Vertragspartner zu bezahlen, der den Verzug zu verantworten hat.

Werden vom Land als richtig geprüfte Rechnungen durch die Stadtgemeinde nicht anerkannt, sind die daraus sich ergebenden Mehrkosten (Personalaufwand, Verzugszinsen udgl.) von der Stadtgemeinde zu tragen, außer der Einwand der Stadtgemeinde stellt sich als richtig heraus (Anerkenntnis des Einwandes durch das Rechnung legende Unternehmen, das Land oder gerichtliche Entscheidung).

Einwände gegen geprüfte Rechnungen müssen dem Land schriftlich und nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, widrigenfalls werden diese nicht beachtet.

D. ÜBERNAHME UND ERHALTUNG

Übernahme

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten wird vom Land eine Bauübernahme in Anwesenheit der Stadtgemeinde durchgeführt und eine Bauübernahme-Niederschrift verfasst, die von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Im Weiteren veranlasst das Land eine Endvermessung und Verbücherung.

Mit dieser Bauübernahme übernimmt die Stadtgemeinde folgende Anlagen in ihren Verantwortungsbereich zur weiteren baulichen und betrieblichen Erhaltung. Damit ergibt sich hinsichtlich der von den Vertragspartnern jeweils zu betreibenden und zu erhaltenden Anlagen folgende Abgrenzung der Verantwortlichkeitsbereiche (XIV):

Anlage	Gemeinde	Land
Gemeindestraßenanschlüsse	100 %	0 %
Begleitwege	100 %	0 %
Gehsteige, Gehwege	100 %	0 %
VLSA: B320 Ennstal Straße – B138 Pyhrnpaß Straße – Bahnhofstraße (Huemer-Kreuzung)	0%	100%
VLSA: B320 Ennstal Straße – B113 Selzthaler Straße – Planseestraße (McDonald's-Kreuzung)	11,2%	88,8%
VLSA: B320 Ennstal Straße – Richard Steinhuber Straße – Werkstraße (Kika-Kreuzung)	19,9%	80,1%
Verkehrsrechner	10,4%	89,6%
Beleuchtung	100 %	0 %
Landesstraßen	0 %	100 %
Entwässerungsanlagen auf Landesstraßengrund	0 %	100 %

Stromkosten Beleuchtung

Die laufenden Stromkosten für die Beleuchtung sind von der Stadtgemeinde zu tragen.

Erhaltung

Das Land ist Wegehalter hinsichtlich aller in den Verantwortlichkeitsbereich des Landes gemäß XII fallenden Straßenanlagen. Das Land verpflichtet sich diese auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu erhalten, in Stand zu setzen und zu warten (einschließlich Winterdienst).

Die Stadtgemeinde ist Wegehalter gemäß § 1319a ABGB hinsichtlich aller in ihren Verantwortlichkeitsbereich gemäß XII fallenden Straßenanlagen einschließlich sonstiger Weganlagen. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich diese auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu erhalten, in Stand zu setzen und zu warten.

Winterdienst gemäß XII

Kommt die Stadtgemeinde ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wartung und Erhaltung nicht nach, so ist das Land nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, diese Maßnahmen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und die hierbei anfallenden Kosten der Stadtgemeinde anzulasten. Bei Gefahr im Verzug ist das Land berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen ohne Nachfrist sofort zu setzen. Die Stadtgemeinde ist von den getroffenen Maßnahmen spätestens mit deren Beauftragung/Inangriffnahme in Kenntnis zu setzen.

Haftung

Jeder Vertragspartner haftet für die in seinen Verantwortlichkeitsbereich gemäß XII fallenden Anlagen gemäß den allgemeinen Haftungsregelungen des ABGB.

Für Anlagen, die als Wege im Sinn des § 1319a ABGB gelten, finden die dort geltenden Haftungsbestimmungen Anwendung.

Die Stadtgemeinde übernimmt unbeschadet einer Vergabe an Dritte die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar herbeigeführten Schäden oder Schadensfolgen auf Straßengrund, die durch die in den Verantwortlichkeitsbereich der Stadtgemeinde fallenden Anlagen herbeigeführt werden und hat das Land von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragspartner haften für die Erfüllung der behördlichen Auflagen für ihren jeweiligen Verantwortlichkeitsbereich gemäß XII und haben den jeweils anderen Vertragspartner aus Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Die Stadtgemeinde verzichtet dem Land gegenüber auf die Mängelrüge gemäß §§ 922 ff ABGB:

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsüberbindung

Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hierdurch nicht berührt.

Gebarungskontrolle

Die Stadtgemeinde stimmt einer Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof gemäß dem Landes-Verfassungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 77/2010 zu.

In-Kraft-Treten / Gültigkeit

Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterschrift aller Vertragspartner nach Einholung der Genehmigung durch die zuständigen Gremien in Kraft.

Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

Dieser Vertrag tritt jedoch außer Kraft, wenn sich die bei Vertragsabschluss geltenden Bestimmungen so wesentlich ändern, dass eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr möglich ist.

Gerichtsstand

Die Vertragspartner vereinbaren als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz.

Datenschutzklausel

Der Vertragspartner stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 i.d.g.F. ausdrücklich zu, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Einhaltung dieses Vertrages anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 Datenschutzgesetz 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Auf den 5. Abschnitt des Datenschutzgesetzes wird verwiesen.

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Walter Komar, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek, GRⁱⁿ Iris Polanschütz, GRⁱⁿ Iris Strohmeier, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer, GR Adrian Zauner) der FPÖ-Fraktion (GR Renè Wilding, GR Martin Vasold) und der ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Sylvia Lechner, GRⁱⁿ Renate Selinger)

Dagegen: LIEB-Fraktion (GR August Singer, GRⁱⁿ Gertraud Horvath)

9.

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land Steiermark um Abtausch einer Teilfläche der L 740 Lassinger Straße mit der Bahnhofstraße

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, das Land Steiermark hat seit längerem der Stadtgemeinde Liezen die Übernahme der L 740 Lassinger Straße, im Bereich der Ausseer Straße und Döllacher Straße, angeboten.

Vonseiten des Landes ist es üblich, eine solche Landesstraße letztmalig in Stand zu setzen und anschließend in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde zu übertragen. Nachdem eine Landesstraße auch einen Anschluss an das eigene öffentliche Wegenetz haben muss, ist daher die verbleibende Lassinger Straße im Bereich der Schlosserei Walcher, an die B 320 Ennstal Straße anzubinden. In diesem Bereich soll daher die Bahnhofstraße, beginnend von der Döllacher Straße bis zur Einbindung beim Landmarkt, an das Land Steiermark übertragen werden. Bei Übergabe dieser Gemeindestraße an das Land, hat auch die Gemeinde letztmalig die Straße in Stand zu setzen. Nachdem jedoch das Land Steiermark im Bereich der Einbindung Landmarkt die Bahnhofstraße so umgestalten möchte, dass der Kreuzungsbereich auch von Lastkraftfahrzeugen entsprechend der Ö-Normen benutzt werden kann, verzichtete das Land Steiermark auf die letztmalige Sanierung des von der Umgestaltung betroffenen Teiles der Bahnhofstraße.

Es wurde mit dem Land Steiermark vereinbart, auf die letztmalige Instandsetzung zu verzichten, und die hierfür aufzuwendenden Kosten mit den Sanierungskosten der B 320 Ennstal Straße gegenzurechnen.

Für die letztmalige Instandsetzung hat daher das Land Steiermark an die Stadtgemeinde Liezen € 348.000,00 zu bezahlen.

Die Stadtgemeinde Liezen ihrerseits hat für die letztmalige Instandsetzung der Bahnhofstraße € 50.400,00 zu bezahlen.

Die Differenz beträgt € 297.600,00.

Dieser Betrag wird mit dem Sanierungsbeitrag der B 320 gegenverrechnet.

Gemeindebeitrag B 320 € 318.701,00

Landesbeitrag L 740 - € 297.600,00

Differenz € 21.101,00

Die Stadtgemeinde Liezen hat daher an das Land Steiermark € 21.101,00 als Differenzbetrag zu bezahlen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen tauscht mit dem Land Steiermark folgende Straßenzüge:

L 740 Lassinger Straße, im Ortsgebiet von Liezen, beginnend von der Kreuzung Hauptstraße über die Ausseer Straße, Döllacher Straße bis zur Kreuzung Bahnhofstraße.

Bahnhofstraße beginnend Kreuzung L 740 Lassinger Straße bis zur Einbindung B 320 Ennstalstraße im Bereich Landmarkt.

Das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Liezen verzichten auf die letztmalige Instandsetzung dieser Straßenzüge.

Das Land Steiermark leistet für die letztmalige Instandsetzung eine einmalige Pauschalabgeltung in Höhe von € 348.000,00.

Die Stadtgemeinde Liezen ihrerseits leistet eine einmalige Pauschalabgeltung in Höhe von € 50.400,00.

Der Differenzbetrag von € 297.600,00 wird mit dem Gemeindeanteil der Sanierungskosten der B 320 Ennstal Straße in Höhe von € 318.701,00 gegenverrechnet.

Die Stadtgemeinde Liezen hat daher den Differenzbetrag von € 21.101,00 zur Sanierung der B 320 Ennstal Straße an das Land Steiermark zu bezahlen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.**Bewilligung der Löschung eines Pfandrechtes in EZ 631 KG Liezen, Eigentümerin Frau Elisabeth Stuhlpfarrer und Verlassenschaft von Frau Elisabeth Lemmerer**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, im Zuge der Verbücherung der Verlassenschaft nach Frau Elisabeth Lemmerer wurde vom Notar Mag. Michael Preihs ersucht, die Löschung des bei der Liegenschaft EZ 631 KG 67406 Liezen eingetragenen Pfandrechtes zu löschen, da es bereits ausbezahlt worden ist.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Löschung des auf Grund des Schuldscheines vom 01.10.1956 eingetragenen Pfandrechtes, in der Höhe von Schilling 28.632,50, zugunsten der Stadtgemeinde Liezen in EZ 631 KG 67406 Liezen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.**Erhöhung des Besamungskostenzuschusses**

Finanzreferent Krug berichtet, der tierärztliche Leistungstarif für die künstliche Besamung beim Rind beträgt in der Steiermark seit dem 01.03.2008 € 27,10 inkl. 10 % MWSt. Die Vertretung der österreichischen Tierärzte hat nun mitgeteilt, dass seit März 2008 der Verbraucherpreisindex um 8,5 % angestiegen sei. Aus der Sicht der österreichischen Tierärztekammer ist daher die Erhöhung des Tarifes auf € 29,10 inkl. USt. unbedingt erforderlich.

Die Stadtgemeinde Liezen hat bisher sämtliche Kosten dieser Leistung übernommen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen erhöht den Zuschuss für die künstliche Besamung beim Rind, mit Wirkung 01. Juli 2012 von derzeit € 27,10 auf € 29,10 inkl. USt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.**Ansuchen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH um diverse Subventionen**

Finanzreferent Krug berichtet, berichtet, mit Schreiben vom 07. Mai 2012 hat die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für die Führung diverser Freizeiteinrichtungen um Subvention angesucht.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, dem Gemeinderat zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH erhält folgende Subventionen:

<i>Betrieb der Rodelbahn im Lexgraben Saison 2011/2012</i>	€	2.500,00
<i>Führung des laufenden Betriebes der Radcrosstrecke in der Friedau</i>	€	1.000,00
<i>Laufender Betrieb der Ennstalhalle bis März 2012</i>	€	370.000,00
<i>Laufender Betrieb für die Ortserneuerung bis März 2012</i>	€	130.000,00
<i>Betrieb der Sportanlage am SC- und WSV-Sport- platz</i>	€	18.000,00
<i>Laufender Betrieb der Langlaufloipe Saison 2011/2012</i>	€	25.000,00
<i>Allgemeiner Geschäftsbetrieb</i>	€	<u>30.000,00</u>
<i>Gesamtsumme</i>	€	<u>576.500,00</u>

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.**Bericht des Prüfungsausschusses**

GR Wilding berichtet, am 12. Juni 2012 hat die letzte Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden, in der drei Bereiche geprüft worden sind. Einerseits der Teilbereich „Personal“ im Abgangsbetrieb Kulturhaus, der zweite Bereich betraf den Ablauf eines Bauverfahrens und der dritte Bereich umfasste die Nachprüfung der Urlaubs- und Krankenstände des Bauhofes. Der Urlaub des Bauhofes wurde bereits

2011 geprüft und festgestellt, dass sehr hohe Urlaubsrreste vorhanden sind. Es wurde aufgetragen, diese abzubauen. Nunmehr wurde der Zwischenstand geprüft. Grundsätzlich konnte ein positiver Eindruck gewonnen werden. Lediglich bei den Führungskräften konnte kein Abbau der Urlaubsrreste festgestellt werden. Diese haben teilweise das Eineinhalbfache bis Dreifache an Jahresurlaub noch offen. Es konnte auch ein Zusammenhang zwischen offenen Urlaubsresten und Krankenständen festgestellt werden.

Die Prüfung der Bauverwaltung hat er deswegen gewählt, da in den letzten Wochen die Gemeindebescheide erstellt wurden, deren Anträge sehr lange zurückliegen. Nach § 73 AVG hat die Behörde grundsätzlich eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten. Es konnte festgestellt werden, dass derzeit noch 108 offene Verfahren vorliegen, deren Anträge teilweise bis 25 Jahre zurückliegen. Die Ursache wurde von den Mitarbeitern der Bauverwaltung mit einerseits der zu geringen Mitarbeiteranzahl und andererseits mit dem immer größeren Aufgabenbereich erklärt. Von den Mitarbeitern der Bauverwaltung wurde jedoch angegeben, dass die Bauwerber keinen Nachteil dadurch erlitten haben. Er sieht dies jedoch anders, da die Gemeinde rund 80 % der Vorarbeiten anlässlich der Verfassung der Verhandlungsschrift geleistet hat und es aus seiner Sicht unökonomisch ist, wenn Jahre später eine andere Mitarbeiterin den Baubescheid sodann erlässt, da sie sich wieder einarbeiten muss. Er verweist auf § 18 AVG in der die Verfahrensökonomie geregelt ist. Aus seiner Sicht sind jetzt doppelte Ressourcen erforderlich. Weiters hat der Bauwerber aus seiner Sicht ebenfalls einen Nachteil, da, wenn er keinen Bescheid in den Händen hält und sein Objekt z. B. bei Feuer Schaden erleidet, er eventuell von der Versicherung einen Nachteil haben könnte. Wichtig muss es nunmehr sein, die Altlasten so rasch wie möglich aufzuarbeiten und Sorge dafür zu tragen, dass keine neuen offenen Verfahren aufgebaut werden. Aus diesem Grunde wird sich der Prüfungsausschuss noch einmal mit der Bauverwaltung befassen.

Beim dritten Prüfbereich im Abgangsbetrieb „Kulturhaus“ wurden rein die Personalkosten angesehen und als unproblematisch festgestellt, da sie nicht den großen Teil des Abganges verursachen.

Bürgermeister Mag. Hakel dankt Herrn Gemeinderat Wilding für die Ausführungen und bemerkt, dass nicht alle Ansichten von Herrn Gemeinderat Wilding im Protokoll des Prüfungsausschusses stehen. Zu den offenen Urlaubsresten ist zu bemerken, dass dies sehr pauschaliert gesehen wird, da ja auch der Anspruch der Mitarbeiter aufgrund des Alters unterschiedlich ist.

Zu den offenen Bauverfahren ist zu bemerken, dass sehr massiv daran gearbeitet wird, diese aufzuarbeiten. Korrigiert wird jedoch, dass nicht die meisten Anträge Jahre zurückliegen, sondern die Frist viel kürzer ist. Entscheidend ist jedoch, dass in der Stadtgemeinde Liezen eine sehr starke Bautätigkeit vorherrscht und die Mitarbeiter der Bauverwaltung diese Bautätigkeiten vorbildlich unterstützen und rasch und effizient die Bauverfahren abwickeln. Wichtig ist auch, dass nunmehr eine neue Mitarbeiterin den Rückstand aufarbeitet.

Zur Kenntnis genommen.

14.**Allfälliges****a) Resolution gegen Atomstrom**

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung eine Resolution gegen die Verwendung und den Import von Atomstrom beschlossen. Nunmehr hat er ein Antwortschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend bekommen, in dem zusammenfasst wird, dass das Ministerium dem Anliegen der Resolution nahezu vollinhaltlich entsprochen hat.

Sollte ein Gemeinderat Interesse an dieser Stellungnahme haben, so kann jederzeit im Stadtamt Einsicht genommen werden.

Zur Kenntnis genommen.

b) Öffnen der Einbahn für Radfahrer

GR Singer fragt an, wie weit das Öffnen der Einbahn für Radfahrer vorangeschritten ist. Er hat unlängst beobachtet, wie ein Radfahrer fast mit einem Autofahrer zusammengestoßen ist, da der Autofahrer von der Pyhrnstraße in die Ausseer Straße sehr rasch eingebogen ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, das Öffnen der Einbahnen ist rechtlich durch. Nachdem jedoch die Ausseer Straße noch immer eine Landesstraße ist, werden die Tafeln erst von der Baubezirksleitung aufgestellt.

Zur Kenntnis genommen.

c) Sonnwendfeier der FPÖ

GR Wilding lädt alle Gemeinderatsmitglieder zur kommenden Sonnwendfeier am 21.06.2010 beim Untersaler mit dem Beginn um 20.00 Uhr ein.

Zur Kenntnis genommen.

d) Unterbringung des Viehwagens

GR Hochlahner erinnert, die Gemeinde baut den Bauhof neu. Als der Viehwagen von der Gemeinde angekauft worden war, war daran gedacht, den Viehwagen beim Bauhof unterzubringen. Nun hat aber Herr Unterberger erfahren, dass hier kein Platz für den Viehanhänger ist und er daher über diese Situation unglücklich ist. Sollte der Viehwagen weiterhin bei ihm bleiben, so möchte er ein Geld dafür verlangen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der Viehwagen wurde für die Bauern angekauft und aus seiner Sicht ist es besser, wenn dieser auch den Standort bei einem Bauern hat.

GR Singer sieht nicht ein, warum die Gemeinde nicht nur den Anhänger den Bauern schenken soll, sondern auch noch darauf zu schauen hat.

Zur Kenntnis genommen.

Liezen, am 26.06.2012

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Renè Wilding
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Gertraud Horvath
Schriftführer